**Nutzungsordnung**

**für das Pfarrheim ….**

Das Pfarrheim darf nur im Rahmen seiner Zweckbestimmung und Eignung, als kirchlicher Ort der Begegnung, nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung genutzt werden:

**§ 1 Allgemeine Nutzungs- und Ordnungsregelungen**

1. Alle Nutzer sollen das Haus und die Einrichtung schonen, sauber halten und vor Beschädigungen schützen. Auftretende Schäden sind unverzüglich dem Küster bzw. im Pfarrbüro zu melden.

2. Alle bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten, ebenso das Jugendschutzgesetz. Im Pfarrheim darf nicht geraucht werden.

3. Die Eingangstür ist verschlossen zu halten, um unbefugten Personen keinen Zutritt zu gewähren. Die Fenster sind auf keinen Fall als Eingang zu benutzen.

4. Die technischen Anlagen werden ausschließlich von der vom Kirchenvorstand beauftragten Person betreut und dürfen nur nach genauer Instruktion benutzt werden.

5. Kinder sind im Innen- und Außenbereich ausreichend zu beaufsichtigen.

6. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen dürfen in keiner Weise eigenmächtig verändert werden. Das Anbringen von Gegenständen mit Befestigungsmaterial sowie das Bekleben von Decken, Wänden und Glasflächen sind nicht zulässig.

7. Unzumutbare Lärmbelästigungen sind zu vermeiden. Vor allem nach 22:00 Uhr ist die Musik auf Zimmerlautstärke einzustellen. Enden Veranstaltungen nach 22:00 Uhr, ist darauf hinzuwirken, dass auch beim Verlassen des Pfarrheims sowie im Außenbereich Ruhestörungen für die Nachbarschaft vermieden werden.

**§ 2 Nutzung durch kirchengemeindliche Gruppen**

1. Die Belegung des Pfarrheims durch kirchengemeindliche Gruppen hat Vorrang. Für die Nutzung durch diese Gruppen gelten die in § 1 genannten allgemeinen Nutzungs- und Ordnungsregelungen.

2. Für alle kirchlichen Veranstaltungen sowie für Aktivitäten kirchlicher Gruppen besteht über das Erzbistum Paderborn ein pauschaler Versicherungsschutz. Für vorsätzlich verursachte Schäden haftet die Gruppe bzw. der Verursacher.

**§ 3 Nutzung durch externe Gruppen auf Grundlage eines Nutzungsvertrages**

1. Sofern die Kirchengemeinde ihre Räumlichkeiten nicht selbst benötigt, können diese auch von anderen nicht kirchengemeindlichen Gruppen sowie Privatpersonen angemietet werden. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag zu schließen.

2. Die vertragliche Nutzung erstreckt sich nur auf die überlassenen Räume einschließlich WC. Eine Überlassung an Dritte durch den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet. Für die Einweisung und Abnahme der Räumlichkeiten und Übergabe des Schlüssels ist mit dem Küster bzw. dem Pfarrbüro rechtzeitig ein Termin zu vereinbaren.

3. Der Nutzungsberechtigte ist für das Richten und Aufräumen der überlassenen Räume selbst verantwortlich. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass diese pünktlich und besenrein geräumt werden. Insbesondere sind Tische und Stühle in die Ursprungsstellung zu bringen und benutztes Geschirr ist ordnungsgemäß in die vorhandenen Schränke einzuräumen. Abfall und Leergut sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen. Die Müllsammelbehälter stehen ausschließlich den kirchlichen Gruppen zur Verfügung.

4. Die Kirchengemeinde überlässt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten die Räumlichkeiten einschließlich der Einrichtung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Mängel sind unverzüglich dem Küster bzw. im Pfarrbüro anzuzeigen, geschieht dies nicht, so gelten die überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.

5. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Personen- und Sachschäden, die sie/er oder ihre/seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet der Nutzungsberechtigte für Schäden an Einrichtungsgegenständen und der technischen Ausstattung, die durch unsachgemäße Nutzung entstanden sind. Er stellt die Kirchengemeinde von Ansprüchen Dritter frei, die mit der Nutzung der Räumlichkeiten und des Grundstücks zusammenhängen.

6. Die Kirchengemeinde selbst haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Gegenständen übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.

**§ 5 Sonderregelung in Pandemiesituationen**

Die von der Kirchengemeinde vorgegebenen Hygieneregeln zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus oder auf eine vergleichbare Situation angepassten Regeln sind für alle Nutzer sowie deren Besucher bindend. Es wird auf die jeweils geltende Fassung des Hygieneschutzkonzepts für das Pfarrheim hingewiesen.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

Die Nutzungsordnung tritt zum TT.MM.JJJJ in Kraft. Eine etwaige bisherige Nutzungsordnung verliert am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Ort, TT.MM.JJJJ Der Kirchenvorstand